|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|

|  |
| --- |
| Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin |
|  |
| An die Diakonischen Werke der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Freikirchen und an alle Fachverbände  |

 |

|  |
| --- |
| **Diakonie Deutschland****Evangelisches Werk für Diakonie****und Entwicklung e. V.**Geschäftsführung derArbeitsrechtlichen KommissionAxel de FrenneCaroline-Michaelis-Straße 110115 BerlinTelefon: +49 30 65211-1593Fax: +49 30 65211-3593axel.defrenne@diakonie.dewww.diakonie.de |
|  |
| Registergericht:AmtsgerichtBerlin (Charlottenburg)Vereinsregister 31924 BEvangelische Bank eGBIC GENODEF1EK1IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00USt-IdNr.: DE 147801862Barrierefreier Parkplatz in der Tiefgarage |

Berlin, 4. April 2019

**Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR.DD)**

Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland gemäß der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 12. Oktober 2017

**I. In ihrer Sitzung am 28. März 2019 hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland folgende Beschlüsse gefasst:**

**1.** In § 15 AVR.DD wird ein neuer Absatz 5a eingefügt:

(5a) 1Zur Deckung des Personalbedarfs (Personalgewinnung und
-bindung) kann Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern abweichend von Absatz 2 bis 4 ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. 2Haben Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen bei Vorliegen der Voraussetzungen aus Satz 1 ein bis zu
20 v.H. der Basisstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden.

Inkrafttreten: 1. Mai 2019

**2.** In § 15 Absatz 6 AVR.DD werden in Satz 1 die Wörter „oder Höhergruppierung“ und in Satz 2 die Wörter „bzw. zum Zeitpunkt der Höhergruppierung“ gestrichen.

Inkrafttreten: 1. Mai 2019

**3.** § 16 AVR.DD wird wie folgt neu gefasst:

(1) 1Bei einer Höhergruppierung (§ 12) um bis zu zwei Entgeltgruppen erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, das Grundentgelt der höheren Entgeltgruppe in der gleichen Entgeltstufe. 2Die Verweildauer (Erfahrungszeit) in der bisherigen Stufe wird auf die entsprechende Stufe der höheren Entgeltgruppe übertragen.

3Bei einer Höhergruppierung um mehr als zwei Entgeltgruppen erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter abweichend hiervon das Grundentgelt der Basisstufe der höheren Entgeltgruppe. 4Abweichend von Satz 3 richtet sich die Höhergruppierung aus der EG 3 und EG 4 in die EG 7 nach Satz 1, soweit die Höhergruppierung aufgrund einer Ausbildung mit dem vereinbarten Ziel der Weiterbeschäftigung als Fachkraft erfolgt. 5Satz 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

6Bei Höhergruppierungen nach den Sätzen 3 und 4 beginnt die Verweildauer (Erfahrungszeit) in der jeweiligen Entgeltstufe der höheren Entgeltgruppe jeweils mit dem Tag der Höhergruppierung.

7Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, die bzw. der eine Besitzstandzulage gemäß § 18 Abs. 5 erhält, erhält das Grundentgelt aus der nächstniedrigeren Stufe als der Stufe, in der er bzw. sie vor der Höhergruppierung eingereiht war.

(2) Bei einer Herabgruppierung erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter vom Beginn des auf die Wirksamkeit der Herabgruppierung folgenden Monats an, das Grundentgelt aus der niedrigeren Entgeltgruppe der bisherigen Entgeltstufe unter Berücksichtigung der Verweildauer (Erfahrungszeit).

Inkrafttreten: 1. Mai 2019

**4.** Anlage 10/II § 1 AVR.DD wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) Abweichend von Absatz 2 findet diese Regelung Anwendung auf die betrieblich-schulischen, staatlich anerkannten bzw. als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungen an Krankenhäusern in einem der nachfolgenden Ausbildungsberufe:

medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und –assistenten,

medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und –assistenten,

medizinisch-technische Assistentinnen und -assistenten für Funktionsdiagnostik,

Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten

und Diätassistentinnen und -assistenten.

Inkrafttreten: 1. Juli 2019

**5.** Anlage 10a III AVR.DD wird wie folgt gefasst:

„ III. Im Pflegedienst

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege

im ersten Ausbildungsjahr 1.140,00 €

im zweiten Ausbildungsjahr 1.210,00 €

im dritten Ausbildungsjahr 1.305,00 €

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

und in der Altenpflegehilfe 1.015,00 € “

Inkrafttreten: 1. Juli 2019

gez. Klaus Riedel

Vorsitzender

**II. Erläuterung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland**

**1. Einfügung des neuen § 15 Abs. 5a AVR.DD (höhere Entgeltstufen)**

Der neu eingefügte § 15 Abs. 5a Satz 1 AVR.DD schafft für die diakonischen Dienstgeber die Möglichkeit, schon vor Erreichen der in Anlage 2 AVR.DD festgelegten Verweildauer in einer Entgeltstufe, einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer jeweiligen Entgeltgruppe einer höheren Entgeltstufe zuzuordnen, wenn dies der Personalgewinnung (Anlocken von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) oder der Personalsicherung (Bindung der vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) dient.

Beispiel: Eine Mitarbeiterin im Pflegedienst ist vor 48 Monaten in der Entgeltgruppe 7 angestellt worden und daher nach der Anlage 2 AVR.DD in der Basisstufe eingeordnet. Ihr diakonischer Dienstgeber befürchtet aufgrund der Knappheit von Pflegepersonal auf dem Arbeitsmarkt, dass diese Mitarbeiterin möglicherweise den diakonischen Dienst verlassen könnte. Der neue Absatz 5a des § 15 AVR.DD verschafft dem diakonischen Dienstgeber die – auch für die Refinanzierung wichtige - rechtlich abgesicherte Möglichkeit, diese Mitarbeiterin höher zu bezahlen und sie dadurch stärker an seine diakonische Einrichtung zu binden, indem er sie der Erfahrungsstufe 1 zuordnet, die diese Mitarbeiterin ansonsten erst in zwei Jahren erreichen würde.

Der neu eingefügte § 15 Abs. 5a Satz 2 AVR.DD regelt die Fälle, in denen langjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits die höchste Entgeltstufe erreicht haben und die deshalb nicht in eine höhere Entgeltstufe eingeordnet werden können. Diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann im Rahmen der Personalsicherung ein Zuschlag von bis zu 20 % ihrer Basisstufe gewährt werden.

**2. Änderung des § 15 Abs. 6 AVR.DD (Förderliche Zeiten beruflicher Tätigkeit)**

Förderliche Zeiten beruflicher Tätigkeit werden zukünftig nur noch bei der Einstellung berücksichtigt, nicht mehr bei Höhergruppierungen.

**3. Neufassung des § 16 AVR.DD (Verweildauer bei Höhergruppierungen)**

Durch die Neufassung des § 16 AVR.DD erfolgen die meisten Höhergruppierungen in der gleichen Entgeltstufe mit einer Übertragung der Verweildauer in der bisherigen Entgeltstufe (§ 16 Abs. 1 Satz 1 AVR.DD). Mit anderen Worten: In der Regel ändert sich die Entgeltstufe nicht bei einer Höhergruppierung.

Beispiel: Ein Mitarbeiter in der Erfahrungsstufe 1 wird von EG 7 höher in die EG 8 gruppiert; er bleibt dabei in der Erfahrungsstufe 1.

Nur bei einer Höhergruppierung um mehr als zwei Entgeltgruppen (z.B. von EG 7 in EG 10) wird die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter in der höheren Entgeltgruppe der Basisstufe zugeordnet
(§ 16 Abs. 1 Satz 3 AVR.DD). In diesen Fällen wird die bisherige Verweildauer in der bisherigen Entgeltstufe nicht auf die neue Entgeltgruppe übertragen, sondern beginnt in der Basisstufe neu zu laufen (§ 16 Abs. 1 Sätze 5+6 AVR.DD).

Erfolgt im Rahmen einer Ausbildung mit dem vereinbarten Ziel der Weiterbeschäftigung aus den Entgeltgruppen 3 oder 4 eine Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 7, so erfolgt in diesen Fällen die Höhergruppierung in der gleichen Entgeltstufe, § 16 Abs. 1 Satz 4 AVR.DD (z.B. wenn in Absprache mit der diakonischen Einrichtung eine Pflegehilfskraft durch eine berufsbegleitende Ausbildung zu einer Pflegefachkraft ausgebildet wird).

Auch in den Fällen einer Herabgruppierung (§ 16 Abs. 2 AVR.DD) bleibt die bisherige Entgeltstufe erhalten und wird die bisherige Verweildauer in der bisherigen Entgeltstufe angerechnet.

**4. Einfügung von Anlage 10/II § 1 Abs. 3 AVR.DD**

Für die in dem neuen Absatz 3 genannten Ausbildungsberufe an Krankenhäusern gelten die in Anlage 10/II § 1 Abs. 2 AVR.DD genannten Ausnahmen nicht. Folglich fallen die in Anlage 10/II § 1 Abs. 3 AVR.DD genannten Ausbildungen an Krankenhäusern unter die Grundregel von Anlage 10/II § 1 Abs. 1 AVR.DD. Damit gilt die gesamte Anlage 10/II AVR.DD für die in Anlage 10/II § 1 Abs. 3 AVR.DD genannten Ausbildungsberufe an Krankenhäusern. Und damit gilt gemäß Anlage 10/II § 2 Abs. 1 Satz 1 AVR.DD auch für diese Ausbildungen an Krankenhäusern ab dem 1. Juli 2019 das Ausbildungsentgelt aus Anlage 10a AVR.DD.

**5. Erhöhung der Ausbildungsentgelte im diakonischen Pflegedienst
(Anlage 10a III. AVR.DD)**

Die in Anlage 10a III. AVR.DD geregelten Ausbildungsentgelte für Schülerinnen und Schüler in der Pflege und für Schülerinnen und Schüler in der Pflegehilfe werden ab dem 1. Juli 2019 erhöht.

gez. Axel de Frenne

Geschäftsführer